



# Mitteilungsblatt Gemeinde Tiefenbach

Nr. 28 Donnerstag, 09. Juli 2020

🕒 Öffnungszeiten

Montag: 15:30-18:30 Uhr

Dienstag & Donnerstag: 13:30-16:30 Uhr

☎ 07582/2330

📠 07582/2911

✉ info@tiefenbach-federsee.de

🌐 www.tiefenbach-federsee.de

## Amtlicher Teil

Wasserversorgungszweckverband Ahlenbrunnengruppe

### **Wasserproben erfüllen die an Trinkwasser gestellten Anforderungen in vollem Umfang**

Am 01.07.2020 wurden im Ortsnetz des Versorgungsgebiets die gesetzlich vorgeschriebenen Trinkwasseruntersuchungen gemäß TrinkwV Parametergruppe A durchgeführt. Zusammenfassend wurde aufgrund der vorliegenden Prüfberichte festgestellt, dass die Wasserproben im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen die an Trinkwasser gestellten Anforderungen in vollem Umfang erfüllt.

Die detaillierten Untersuchungsberichte können bei Ihrer Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

gez. Müller, Vorstandsvorsitzender

Wasserversorgung Tiefenbach

### **Mehrwertsteuersenkung – Auswirkungen auf den Wasserpreis:**

Die von der Regierung beschlossene Senkung der Mehrwertsteuer und Umsatzsteuer ab 01.07.2020 wirkt sich in vielen Bereichen aus. Unter anderem sind auch die Wasserversorgungen und damit alle Bürger betroffen. Von der Kämmerei wurde diesbezüglich Rücksprache wegen der Verfahrensweise und dem Abrechnungsverfahren mit dem Gemeindetag Baden-Württemberg gehalten. Der Gemeindeverwaltungsverband wird wie folgt verfahren:

- Als Kalkulation für den Wasserpreis gelten die Nettokosten; eine größere Auswirkung ergibt sich daher nur für die Abführung der Steuerbeträge an das Finanzamt - Die kalkulierten Beträge für die Abschlagszahlungen basieren auf der Einrechnung von 7 % Mehrwertsteuer; sie bleiben unverändert für das ganze Jahr bestehen
- Die Endabrechnung des Wasserverbrauchs wird mit Ablauf des 31.12.2020 erfolgen; daher wird für den Lieferzeitraum vom 01.01.2020 – 31.12.2020 der Steuersatz von 5 % zugrunde gelegt
- Eine Zwischenablesung der Wasseruhren für den Bürger ist damit nicht erforderlich

Wasserversorgungszweckverband Ahlenbrunnengruppe

### **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 05. Mai 1983, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 18. Dezember 2001**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbands Ahlenbrunnengruppe hat am 25. Juni 2020 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg sowie aufgrund der Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und den dazu erfolgten Änderungen folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung vom 05. Mai 1983, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. Dezember 2001, beschlossen:

#### **§ 1 - § 9 der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:**

§ 9 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbands findet nach § 20, 2 GKZ die kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.
- (2) Als Wirtschaftsjahr gilt das Kalenderjahr.

#### **Impressum**

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Tiefenbach, Buchauer Straße 21, 88422 Tiefenbach am Federsee

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Helmut Müller

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen und Vereine

Redaktion: Gemeindeverwaltung Tiefenbach; Redaktionsschluss: Dienstag 14 Uhr

- (3) Das Stammkapital wird auf 715.025,33 € festgesetzt.  
Vom Stammkapital entfallen auf
- |   |              |
|---|--------------|
| a. Stadt Biberach an der Riß für den Ortsteil Stafflangen | 101.831,30 € |
| b. Gemeinde Oggelshausen                                  | 85.864,08 €  |
| c. Gemeinde Tiefenbach am Federsee                        | 59.194,66 €  |
| d. Gemeinde Attenweiler                                   | 211.792,76 € |
| e. Gemeinde Uttenweiler                                   | 256.342,53 € |

## § 2 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Juli 2020 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Wasserversorgungszweckverband Ahlenbrunnengruppe geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung verbandsrechtlicher Vorschriften verletzt worden sind.

Tiefenbach, den 25. Juni 2020

Müller, Verbandsvorsitzender

## Corona-Verordnung

### Fragen und Antworten zu den Corona-Regelungen ab 01.07.2020

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/>

**Was bleibt gleich?** Die Grundregeln bleiben. Es bleibt bei dem grundsätzlichen Abstandsgebot als Basis für die Eindämmung des Virus. Es gibt selbstverständlich weiterhin die Ausnahmen für Fälle, wo das nicht möglich ist. Aber im Grundsatz gilt: Abstand halten. Und in den gewohnten Bereichen bleibt es auch bei der Maskenpflicht. Also im öffentlichen Verkehr, in Läden und Einkaufszentren und für bestimmte Berufsgruppen.

**Welche Beschränkungen entfallen?** Bislang war im öffentlichen Raum eine Zusammenkunft mit lediglich bis zu zehn Personen zulässig. Nun ist dies auch in einer Gruppe von bis zu zwanzig Personen möglich. Damit wurden die Regelungen zur zulässigen Personenanzahl im und außerhalb des öffentlichen Raums vereinheitlicht. Für beide Bereiche gilt nun die allgemeine Obergrenze von 20 Personen. Wenn nur Familien- oder Haushaltsmitglieder zusammenkommen, dürfen es auch mehr Personen sein.

**Welche Beschränkung musste unter anderem verbleiben?** Tanzveranstaltungen sind weiterhin verboten (in Clubs, Diskotheken und Veranstaltungen, bei denen wesentliches Element das Tanzen der Menge ist). Das Tanzen auf einer Hochzeitsfeier ist aber wieder zulässig.

**Können Familienfeiern und ähnliches wieder stattfinden?** Feiern mit maximal 100 Teilnehmenden sind wieder möglich. Ab dem 1. Juli regelt die Corona-Verordnung des Landes die Rahmenbedingungen. Sie gilt für alle privaten Veranstaltungen. Ab dem 1. Juli gibt es keine Unterscheidung mehr zwischen privaten Räumen und anmietbaren Räumen. Die Grenze von maximal 100 Teilnehmenden gilt unabhängig vom Alter oder Verwandtschaftsgrad der Gäste. Beschäftigte des Veranstaltungsortes und sonstige Mitwirkende wie etwa DJ oder Fotograf zählen nicht zu den Teilnehmenden. Eine private Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer privaten Veranstalterin oder eines privaten Veranstalters, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt. Wichtig ist auch daran zu denken, dass die für den Ansteckungsschutz wichtige Abstandsregelung eingehalten werden kann.

**Welche Vorgaben muss ich einhalten?** Es sind die Vorgaben der Paragraphen 2 bis 4 der ab 1. Juli gültigen Corona-Verordnung einzuhalten, also Abstandsregeln und Hygienevorschriften, für Personal von Cateringdiensten Maskenpflicht usw. Bei Veranstaltungen mit mehr als 20 Personen, die nicht nur aus engen Familienangehörigen bestehen, ist außerdem eine Datenerhebung nach Paragraf 6 der Corona-Verordnung durchzuführen. Dies gilt allerdings nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen. Daher dürften im Regelfall im privaten Bereich allenfalls wenige Daten zu erheben sein. Außerdem gelten die Regelungen aus den Paragraphen 7 (Zutritts- und Teilnahmeverbot) und Paragraf 8 (Arbeitsschutz). Bei einer privaten Veranstaltung braucht es kein schriftliches Hygienekonzept wie in Paragraf 5 gefordert.

**Wo können diese Veranstaltungen stattfinden?** Sowohl im privaten wie auch im öffentlichen Raum. Wichtig ist, dass es sich wirklich um Veranstaltungen handelt. Nicht jedes Zusammentreffen im öffentlichen oder privaten Raum kann als Veranstaltung deklariert werden. Eine private Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer privaten Veranstalterin oder eines privaten Veranstalters, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt. Also beispielsweise, wenn man als Privatperson eine Gruppe von Freunden zu einem bestimmten Ereignis zu einem bestimmten Zeitpunkt einlädt. Für Veranstaltungen im öffentlichen Raum gelten natürlich die üblichen Anmelde- und Ge-

nehmigungsaufgaben. Wenn Sie also auf einem Grillplatz der Gemeinde feiern möchten, müssen Sie mit der Gemeinde die über die Corona-Verordnung hinausgehenden Rahmenbedingungen und die Genehmigung der Veranstaltung klären.

**Wie viele Personen können an einer privaten Veranstaltung maximal teilnehmen?** An privaten Veranstaltungen und Feiern dürfen höchstens 100 Personen teilnehmen. Die Feiern können sowohl im privaten wie auch im öffentlichen Raum stattfinden.

**Welche Art von privater Veranstaltung ist erlaubt?** Erlaubt sind unter den Auflagen der Corona-Verordnung private Feiern und Veranstaltungen wie etwa Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Jubiläen und Taufen.

**Darf ich z.B. einen privaten Garten mieten, damit ich dort feiern kann?** Ja. Bislang galt, dass es sich um eine anzumietende Location handeln musste. Dieser Aspekt entfällt zum 1. Juli. Allerdings gilt die Personenzahl nicht für jede Zusammenkunft im privaten Raum. Sondern nur für Veranstaltungen. Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

**Gilt die Maskenpflicht bei privaten Veranstaltungen?** Auf privaten Veranstaltungen gilt keine Maskenpflicht. Eine Maskenpflicht besteht unter Umständen für Beschäftigte nach Paragraph 3 der Corona-Verordnung beim unmittelbaren Kontakt mit den Gästen/Kundinnen und Kunden.

**Darf ich ein Buffet anbieten?** Bewirtungen „am Tisch“ verringern eventuelle Kontaktmöglichkeiten zwischen den Gästen. Buffets sind dann zulässig, wenn der Mindestabstand und die folgenden Hygieneempfehlungen durchgängig eingehalten werden können. Es ist eine klare Wegeführung mit genügend breiten Zu- und Abgängen zum Buffet vorzusehen. Damit es nicht zur Bildung von Warteschlangen kommt, sind zeitliche Regelungen empfehlenswert, etwa dass Gäste tischweise zum Gang ans Buffet gebeten werden. Die Speisenausgabe durch eine hinter dem Buffet stehende Servicekraft gewährleistet den hygienischen Zustand der angerichteten Speisen und verringert die Gefahr, dass Oberflächen am oder rund ums Buffet von mehreren Personen berührt werden wie Servierlöffel oder Schöpfkellen. Für das Servicepersonal am Buffet gilt aber eine Maskenpflicht. Alternativ eignen sich auch eine Vorportionierung in geeignete abgedeckte Behältnisse oder das Anrichten verpackter Speisen.

**Was ist etwa mit einem Sektempfang oder Stehimbiss?** Ein Sektempfang, Stehimbiss oder ähnliches kann selbstverständlich Teil Ihrer privaten Veranstaltung sein. Er muss aber im Rahmen der Veranstaltung stattfinden und es gelten die oben genannten Anforderungen. Also: ein definierter Kreis von Teilnehmenden an einem festen Ort zu einem bestimmten Zeitpunkt für eingeladene Gäste und ohne die Möglichkeit, dass nicht zur Veranstaltung gehörende Personen teilnehmen können. Am besten ist es, wenn Sie es am Veranstaltungsort machen. Bitte beachten Sie, dass Standesämter oder Kirchen auch weitergehende Regelungen für ihre Räumlichkeiten oder Plätze erlassen können.

**Darf auf Feiern getanzt werden?** Ja, tanzen ist wieder erlaubt. Das Verbot zu Tanzen nach Paragraph 10 Absatz 5 der neuen Corona-Verordnung bezieht sich nur auf Veranstaltungen, bei denen das Tanzen wesentlicher Bestandteil ist. Das ist bei Feiern in der Regel nicht der Fall.

**Wie viele Menschen dürfen bei privaten Veranstaltungen gemeinsam an einem Tisch sitzen?** Es gibt keine Begrenzung der Personenzahl beim Sitzen an einem Tisch. Aber auch hier sollte daran gedacht werden, den Personen die Einhaltung des Mindestabstands zu ermöglichen.

**Dürfen sich die Gäste bei einer privaten Veranstaltung zeitweise an die Tische der anderen Gäste setzen, um sich zu unterhalten?** Ja, das ist möglich. Überall wo es sich umsetzen lässt, sollte trotzdem darauf geachtet werden, dass der Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Durch die erfolgten Lockerungen kommt es nun noch stärker auf das Verantwortungsbewusstsein der Gäste an. Achten Sie weiter auf den Infektionsschutz. Denn gerade auf solchen Feiern kann sich das Virus leicht von einer Person auf sehr viele andere Gäste übertragen (Superspreading-Event). Gerade weil auf Feiern nicht selten Menschen aus unterschiedlichen Personengruppen und Wohnorten zusammenkommen, muss hier besonders auf Abstand und Hygiene geachtet werden. Geschlossene Räume müssen regelmäßig richtig durchgelüftet werden: Stoßlüften – ein gekipptes Fenster bringt hier nichts.

**Darf man ein Gruppenbild machen?** Gruppenbilder sind grundsätzlich möglich. Aber auch hier sollte daran gedacht werden, den Personen die Einhaltung des Mindestabstands zu anderen Personen, die nicht zu ihrem direkten Bezugskreis gehören zu ermöglichen. Das heißt Personen, die sowieso in engem persönlichem Kontakt stehen, wie Paare oder Bewohner des gleichen Haushaltes müssen untereinander keinen Abstand halten.

**Müssen bei privaten Feiern Gästelisten zur Nachverfolgung angefertigt werden?** Grundsätzlich ja. Aber: Die Pflicht zur Datenerhebung gilt nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen. Daher dürften im Regelfall im privaten Bereich allenfalls wenige Daten zu erheben sein.

**Wer ist für die Einhaltung der Auflagen verantwortlich?** Der Veranstalter – also in der Regel der oder die Gastgeber/in.

**Abstandsregel bei Veranstaltungen** Es gelten die allgemeinen Abstandsregeln nach Paragraph 2 der Corona-Verordnung. Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird bei privaten Veranstaltungen die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

**Warum dürfen dann weiterhin nur 20 Personen zusammenkommen?** Unterschied der Regelung ist, dass bei Ansammlungen von bis zu 20 Personen (oder reinen Familienfeiern) die Paragraphen 2 bis 4 und 6 bis 8 der Corona-Verordnung nicht angewendet werden müssen. Das heißt, diese Treffen sind ohne Abstandsregeln und Hygienevorschriften möglich. Bei privaten Veranstaltungen mit mehr Menschen sind die Paragraphen 2 bis 4 und 6 bis 8 zu beachten.

**Was ist mit Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen?** Ab dem 1. Juli sind Veranstaltungen mit bis zu 250 Personen möglich, wenn den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt. Also etwa Kulturveranstaltungen, Vereinstreffen oder Mitarbeiterversammlungen. Ab dem 1. August sind voraussichtlich Veranstaltungen mit bis zu 500 Personen wieder erlaubt. Bis zum 31. Oktober sind Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden weiter untersagt. Hierfür gelten die genannten Anforderungen für Veranstaltungen gemäß Corona-Verordnung. Dies gilt für den privaten wie auch den öffentlichen Raum.

### Notdienste:

Kassenärztlicher Notdienst: 116 117

Kinderärztlicher Notdienst

0180 19 29 343

Augenärztlicher Notdienst 0180 19 29 350

Zahnärztlicher Notdienst

0180 59 11 610

**Notfallpraxis:** Sana-Klinikum, Ziegelhausstraße 50, 88400 Biberach (Samstag, Sonntag, Feiertag) von 08 – 22 Uhr

### Apothekennotdienst:

Samstag, 11.07.2020, **Fünf-Linden-Apotheke**, Fünf Linden 29, 88400 Biberach, Tel. 07351 – 82 70 77

Sonntag, 12.07.2020, **St. Uta Apotheke**, Hauptstraße 10, 88524 Uttenweiler, Tel. 07374 – 13 03

## Mitteilungen der Kirche

Donnerstag, 09. Juli 18.00 Uhr

Rosenkranz in Seekirch

18.30 Uhr

Abendmesse in Seekirch. Hierzu ist keine Anmeldung nötig.

Sonntag, 12. Juli

10.15 Uhr

Eucharistiefeier in Seekirch, bitte bei Fam. Erwin Strohm montags bis freitags von 18 bis 20 Uhr telefonisch anmelden ([07582/934764](tel:07582934764))

## Nichtamtlicher Teil

Oberschwäbisches Museumsdorf Kürnbach

### Museumsdorf bietet Freiwilliges Ökologisches Jahr und Ausbildung zur Kauffrau/ zum Kaufmann für Tourismus und Freizeit

Junge Menschen, die sich für Natur und Umwelt begeistern und gerne handwerklich arbeiten, können ab September ein „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ (FÖJ) im Oberschwäbischen Museumsdorf Kürnbach absolvieren. Das FÖJ dauert zwölf Monate.

**Ökologie im Museumsdorf:** Die „FÖJler“ füttern zum Beispiel die Tiere des Museumsdorfs, pflegen die Gärten und verrichten handwerkliche Arbeiten in und um die historischen Gebäude. Die jungen Menschen erleben Arbeitsalltag, lernen Verantwortung für Mensch und Tier zu übernehmen und entwickeln ihr Natur- und Umweltverständnis weiter – und sammeln so erste wertvolle Erfahrungen für das Berufsleben. Das FÖJ ist ein Bildungsjahr, daher werden die Teilnehmer von technisch und pädagogisch geschulten Mitarbeitern betreut und erweitern in Seminarwochen ihren Horizont.

#### **Junge Menschen zwischen 18 und 26 Jahren gesucht:**

Ein bestimmter Schulabschluss wird für das FÖJ nicht erwartet. Bewerben kann sich jeder zwischen 18 und 26 Jahren. Das FÖJ beginnt am 1. September 2020 und dauert zwölf Monate. Die Teilnehmer erhalten ein Taschengeld, werden sozialversichert und bekommen einen Zuschuss zu Unterkunft und Verpflegung. Das FÖJ wird auch als Wartezeit für das Studium angerechnet. Formeller Träger dieses FÖJ sind die „Freiwilligendienste in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“. Weitere Informationen gibt es bei Torsten Albinus, Telefon 07351 52-6792, E-Mail: [torsten.albinus@biberach.de](mailto:torsten.albinus@biberach.de). Wer sich direkt bewerben möchte, ist auf der Seite der Diözese [www.ich-will-foej.de](http://www.ich-will-foej.de) richtig.



Bild: Landratsamt

Wer längerfristig im Museumsdorf arbeiten möchte, für den ist die Ausbildungsstelle als Kauffrau/Kaufmann für Tourismus und Freizeit interessant. Die Stelle ist kurzfristig ab 1. September 2020 frei. Nähere Informationen gibt es auf der Homepage [www.Museumsdorf-Kürnbach.de](http://www.Museumsdorf-Kürnbach.de). Landwirtschaftliche (und handwerkliche) Arbeiten in historischem Ambiente: Das Freiwillige Ökologische Jahr im Museumsdorf Kürnbach beginnt am 1. September 2020. Junge Leute zwischen 18 und 26 Jahren können sich dafür ab sofort bewerben.

## Oberschwäbisches Museumsdorf Kürnbach

### Führungen durch das grünende Museumsdorf

Am Sonntag, 12. Juli, zeigen die Gärtnermeister Franz Weiß und Michael Ege Besucherinnen und Besuchern das grünende Museumsdorf mit seinen vielen Obstbäumen.

**Führungen durch die Streuobstwiese:** Das Oberschwäbische Museumsdorf Kürnbach hat eine der sortenreichsten Streuobstwiesen des Landes mit unzähligen Apfel- und Birnenbäumen. Am Sonntag, 12. Juli, nehmen Franz Weiß und Michael Ege die Besucherinnen und Besucher mit auf eine spannende Entdeckungstour durch das Museumsdorf. Die beiden Gärtnermeister zeigen interessierten Besuchern bei ihren Führungen die verschiedenen Bäume des Museumsdorfs und erklären die Eigenschaften der unterschiedlichen Obstsorten und ihrer Früchte.

Die Führungen finden um 11, 12, 13 und 14 Uhr statt. Um die Abstandsregel zu wahren, ist die Teilnehmerzahl begrenzt. Um Anmeldung bis Freitag, 10. Juli, 13 Uhr, wird gebeten: per E-Mail an [natalie.schwoerer@biberach.de](mailto:natalie.schwoerer@biberach.de) oder telefonisch unter 07351 52-6784.

**Informationen rund ums Gärtnern:** Auch in den Gärten des Museumsdorfs ist viel los: Kristel Buttschardt, die den Bauerngarten der Hueb und den Voggengarten betreut, ist am Sonntag im Museumsdorf und beantwortet alle Fragen der Besucherinnen und Besucher. Im neu angelegten Kräutergarten wartet Regina Neumann auf neugierige Besucher und freut sich, ihr Wissen über Heil- und Küchenkräuter zu teilen. Wer nach so vielen Informationen hungrig ist, dem steht die Kürnbacher Vesperstube mit ihrem Biergarten offen. Außerdem gibt es Kässpätzle und Schupfnudeln oder köstliche Backwaren, die der Museumsbäcker im historischen Backhäusle bäckt.

## Federseebank zeichnet Ortssieger aus

### 50. Internationaler Jugendwettbewerb:

„**Glück ist...**“ lautet das Thema des 50. Internationalen Jugendwettbewerbes „jugend creativ“ der Volksbanken und Raiffeisenbanken. Über 600 Kinder und Jugendliche aus der Federseeregion folgten dem Aufruf zur Teilnahme und setzten ihre Ideen mit viel Kreativität und Phantasie um. Die Wettbewerbsbeiträge wurden von den ortsansässigen Schulen bei der Federseebank eingereicht und nahmen an einer regionalen Auswertung teil. Aus dieser Vielzahl von Bildern wählte die Jury folgende Gewinner:



Bild: Federseebank

#### **1. und 2. Klasse:**

1. Preis: **Miriam aus Brasenber**g, „Im Urlaub“
2. Preis: **Lias aus Betzenweiler**, „Beim Traktorfahren“
3. Preis: **Tamara aus Bad Buchau**, „Mein Pferd ist wieder da“

#### **5. und 6. Klasse:**

1. Preis: **Maja aus Oggelshausen**, „Das Glück der Erde“
2. Preis: **Arina aus Bad Buchau**, „Glücksplatz am Meer“
2. Preis: **Eric aus Bad Buchau**, „Glück ist alles“
3. Preis: **Janik aus Bad Buchau**, „3 Wünsche“

#### **9. und 10. Klasse:**

1. Preis: **Cornelia aus Tiefenbach**, „Glück erleben wir jeden Tag“
2. Preis: **Sarah aus Stafflangen**, „Glück ist individuell“
3. Preis: **Svenja aus Oggelshausen**, „Meine Vorstellung von Glück“

Da dieses Jahr keine Siegerehrung stattfinden konnte, wurden die Gewinne einzeln an die Preisträger in den Geschäftsstellen der **Federseebank eG** überreicht. Ein Dankeschön gebührt den betreuenden Lehrerinnen, Frau Steidinger (Federseegrundschule Alleshausen), Frau Dorn (Grundschule Oggelshausen), Frau Mayerhofer (Federseeschule Bad Buchau) und Frau Merkle (Progymnasium Bad Buchau), ohne deren Engagement und Unterstüt-

#### **3. und 4. Klasse:**

1. Preis: **Finn aus Oggelshausen**, „Leben“
2. Preis: **Ina aus Seekirch**, „Schlittenfahrt“
3. Preis: **Tom aus Alleshausen**, „Fußball“

#### **7. und 8. Klasse:**

1. Preis: **Leonie aus Bad Buchau**, „Breathe“
2. Preis: **Lucia aus Biberach**, „Glückstag“
3. Preis: **Ina aus Oggelshausen**, „Lewandowski dein Trikot“

tzung die Durchführung dieses Wettbewerbes nicht möglich wäre. Unter den Siegerbeiträgen, die am Wettbewerb auf Landesebene teilnahmen, erzielte eine Arbeit sogar einen Landespreis. Die Bilder der Gewinner sind in der Hauptstelle der Federseebank in Bad Buchau ausgestellt und können dort während der Öffnungszeiten besichtigt werden.

## Agentur für Arbeit

### Arbeitslosmeldung ohne Behördengang

Normalerweise ist es gesetzlich vorgeschrieben, dass man sich persönlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos melden muss, um den Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend zu machen. In der Zeit der Pandemie kann dies ausnahmsweise auch telefonisch oder online geschehen. Die Identitätsprüfung muss aber in jedem Fall nachgeholt werden. Wer sich den Gang zur Arbeitsagentur sparen möchte, kann das Selfie-Ident-Verfahren nutzen. Wer sich vom 16. März bis zum 01. Juli arbeitslos gemeldet hat, erhält in Kürze einen Brief in dem eine weitere Möglichkeit der Identitätsprüfung angeboten wird. Zahlreiche Kundinnen und Kunden haben dies bereits in den vergangenen Wochen auf anderem Wege bei ihrer Arbeitsagentur erledigt. Sie betrifft dieses Schreiben nicht. Allen anderen bietet die Bundesagentur für Arbeit (BA) befristet bis zum 30. September 2020 das sogenannte „Selfie-Ident-Verfahren“ an. Damit kann die notwendige Identifikation ohne persönliches Erscheinen über Handy oder Tablet erfolgen. Alle Kundinnen und Kunden, die das Verfahren nutzen können, bekommen ein Schreiben mit einem QR-Code. Wichtig! Das Anschreiben zum Selfie-Ident-Verfahren erreicht *alle* Kundinnen und Kunden, die es nutzen können. Wer sich vor Erhalt des Anschreibens bereits persönlich bei der zuständigen Arbeitsagentur registriert hat, muss sich nicht mehr über das Selfie-Ident-Verfahren identifizieren! Eine wiederholte Meldung ist *nicht* erforderlich.

**Datenschutz garantiert:** Das neue Verfahren ermöglicht es Kundinnen und Kunden, rund um die Uhr und ohne persönliches Erscheinen in der Dienststelle ihre Identifizierung nachzuholen. Der Schutz der personenbezogenen Daten hat höchste Priorität. In Kooperation mit einem Partnerunternehmen garantiert die BA eine sichere Verarbeitung der Personendaten. Das Angebot, am Selfie-Ident-Verfahren teilzunehmen, ist freiwillig. Sollten sich betroffene Kunden dagegen entscheiden, erhalten sie zu einem späteren Zeitpunkt einen Brief, um sich auf herkömmlichem Weg persönlich in ihrer Agentur für Arbeit zu identifizieren.

**Prozess der Online-Identifizierung:** Für die Online-Identifizierung brauchen die Kundinnen und Kunden drei Dinge: erstens ein App-fähiges Gerät mit Kamera (Smartphone, Tablet), zweitens eine stabile Internetverbindung und drittens ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) mit holographischem Merkmal. Über einen QR-Code auf dem Kundenanschreiben bzw. durch Aufruf der im Schreiben benannten Internetseite erhalten sie weitere Informationen zum Verfahren. Ein Erklär-Video zum Selfie-Ident-Verfahren ist unter [www.nect.com](http://www.nect.com) zu sehen.

## Vereine

Eintracht Seekirch e.V.

### Altpapiersammlung

Am Samstag, den 11.07.2020, findet in den Orten Alleshausen, Seekirch, Brasenberg, Tiefenbach, Ahlen und Ödenahlen die 2. Altpapiersammlung der Eintracht Seekirch statt.

Bitte legen Sie Ihr Sammelgut sichtbar an den Straßenrand. Vielen Dank!

## Anzeigen

Wir suchen für unser Team schnellst möglich in Vollzeit

➤ **Baumaschinist (m/w/d)**

**Walzenfahrer/-in**

überwiegend im Schwarzdeckenbau

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum 31.07.2020  
an Herrn Gramenske:

**Wegebaugerätegemeinschaft Albrand**

**Kommunaler Zweckverband**

Donaustraße 1, 88499 Altheim,

Telefon (0 73 71) 93 30 – 25

E-Mail: [albrand@gemeinde-altheim.de](mailto:albrand@gemeinde-altheim.de)